

# RS OGH 2024/2/26 2Ds1/19y; 1Ds1/21v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2024

## Norm

RStDG §110 Abs2

1. RStDG § 110 heute
2. RStDG § 110 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. RStDG § 110 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
4. RStDG § 110 gültig von 01.05.1962 bis 30.12.2003

## Rechtssatz

Bevor das Disziplinargericht nach § 110 Abs 2 RStDG Schuldspruch und Verweis ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss festsetzt, hat es dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu verteidigen, das heißt eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Disziplinaruntersuchung abzugeben. Verfassungskonforme restriktive Auslegung des § 110 Abs 2 RStDG erfordert darüber hinaus, dass der Disziplinarbeschuldigte auf eine öffentliche mündliche Verhandlung zumindest konkludent verzichtet. Bevor das Disziplinargericht nach Paragraph 110, Absatz 2, RStDG Schuldspruch und Verweis ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss festsetzt, hat es dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu verteidigen, das heißt eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Disziplinaruntersuchung abzugeben. Verfassungskonforme restriktive Auslegung des Paragraph 110, Absatz 2, RStDG erfordert darüber hinaus, dass der Disziplinarbeschuldigte auf eine öffentliche mündliche Verhandlung zumindest konkludent verzichtet.

## Entscheidungstexte

- RS0132745">2 Ds 1/19y  
Entscheidungstext OGH 11.06.2019 2 Ds 1/19y
- RS0132745">1 Ds 1/21v  
Entscheidungstext OGH 26.02.2024 1 Ds 1/21v  
vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132745

## Im RIS seit

13.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2024

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)